

Jegliche Bestrafung muß begründet sein und dem Grad der Schuld und der Schwere des Verstoßes entsprechen. Es ist wichtig, die individuellen Besonderheiten der Persönlichkeit der Verurteilten zu berücksichtigen und zu klären, wie sie sich zur Schuld an dem begangenen Verstoß verhalten und ob die Regeln bekannt waren, die verletzt wurden. Das Bewußtwerden und Erleben der Schuld und eine offenerzige Reue gelten als strafmildernde Umstände und können eine leichtere Bestrafung zur Folge haben. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß einige Verurteilte äußerlich scheinbar bereuen, um einer Bestrafung zu entgehen, ohne aber ihr Verhalten wirklich zu verändern. Für Verstöße, die wiederholt begangen worden sind sowie nach einer Verwarnung über die Heranziehung zu einer disziplinären Verantwortung, muß eine strengere Bestrafung ausgesprochen werden. Eine Bestrafung erweist sich als effektiver, wenn die Verurteilten ihre Rechtmäßigkeit begreifen. Deshalb soll auch jeder Bestrafung möglichst ein Gespräch mit dem Verurteilten vorausgehen, das das Ziel hat, seine Haltung zur Bestrafung zu klären. Es ist schädlich, die Bestrafung eines Verurteilten allzu häufig vorzunehmen, weil der Verurteilte sich dann daran gewöhnt und auf hört, auf sie zu reagieren.

Bei der Anwendung einer Bestrafung sind in jedem Falle die ihr eigenen Gesetze aufmerksam zu beachten. In erster Linie ist eine leichtere Bestrafung anzuwenden, die strengeren Maßnahmen bilden dann eine gewisse „Reserve“. Begeistern sich die Erzieher ohne Notwendigkeit für maximale Strafmaße — z. B. für Einzelarrest, Entzug der persönlichen oder allgemeinen Besuchserlaubnis u. a. m. —, hören die Verurteilten auf, auf schwerere Strafen zu reagieren. Das nimmt den Erziehern die Möglichkeit, effektiv alle Arten des erzieherischen Einwirkens anzuwenden. Darüber hinaus muß jede Bestrafung rechtzeitig ausgesprochen werden, da sie im entgegengesetzten Fall ihre erzieherische Bedeutung verliert. Es ist zweckmäßig, eine Bestrafung vor Kollektiven der Verurteilten zu verhängen, um ihr allgemein eine größere Wirksamkeit zu verleihen. Jedoch ist auch zu berücksichtigen, welchen Eindruck die Bestrafung beim Verurteiltenkollektiv hinterläßt, da eine Bestrafung keine erzieherische Bedeutung hat, die nicht auch vom Kollektiv der Verurteilten unterstützt wird. Schließlich muß eine ausgesprochene Bestrafung auch unbedingt in Anwendung kommen, da sie sonst ihre erzieherische Wirkung verliert.

6. Das Vorbild als Mittel der Besserung und Umerziehung

Die erzieherische Kraft des positiven Vorbilds ist in dem natürlichen Hang der Menschen begründet, nachzuahmen. Die Absicht, einem Vorbild zu folgen, ist eine der charakteristischen Besonderheiten der